

Aktenzeichen: 1 AZR 1214/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 3. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bauindustrie; Tarifvertrag
über die Zahlung einer Pauschale im Baugewerbe
von Berlin vom 15. August 1978

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 1214/79

3 Sa 32/79 und 42/79 Berlin

Verkündet am
3. November 1981

Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

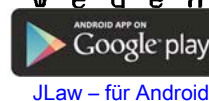
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wehr und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Oktober 1979 - 3 Sa 32/79 und 42/79 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 23. Januar 1979 - 11 Ca 824/78 - wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Berufung und der Revision trägt die Beklagte.



V o n R e c h t s w e g e n !
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien sind hinsichtlich der Tarifverträge für die Berliner Bauwirtschaft tarifgebunden. Der Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe in Berlin (RTV-Bau Berlin) war ebenso wie der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) zum 30. April 1978 gekündigt worden. Während der BRTV-Bau mit Änderungen zum 1. Juli 1978 wieder in Kraft gesetzt wurde, trat der RTV-Bau Berlin in seiner neuen Fassung erst am 1. September 1978 wieder in Kraft. Grund für das verspätete Inkrafttreten des RTV-Bau Berlin waren Meinungsverschiedenheiten der Tarifvertragsparteien über die Neuregelung der Fahrtkostenerstattung und Wegezeitvergütung nach § 7 RTV-Bau Berlin, die in der Zeit von Mittwoch, dem 2. August 1978 bis Mittwoch, dem 16. August 1978 zu einem Arbeitskampf in Berlin geführt hatten.

In Zusammenhang mit dem Wiederinkraftsetzen des BRTV-Bau schlossen die Tarifvertragsparteien am 5. Juni 1978 einen Tarifvertrag, der die Zahlung einer Pauschale für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1978 vorsah. Mit dieser Pauschale sollten die durch den BRTV-Bau erfolgten Änderungen in der Lohngruppeneinteilung, bei der Auslösung und der Wegelgeldvergütung und sonstige Verbesserungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BRTV-Bau berücksichtigt werden.

Einen nahezu wortgleichen Tarifvertrag schlossen die Tarifvertragsparteien am 15. August 1978 für das Land Berlin. Dieser Tarifvertrag (TV-Pauschale) hat folgenden Wortlaut - in () Wortlaut des Tarifvertrages für das Bundesgebiet -:

§ 1

Gewerbliche Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe erfaßt werden, haben nach Maßgabe der §§ 2 und 3 Anspruch auf eine Zahlung einer Pauschale in Höhe von DM 300,-- (DM 135,--) brutto.



- 3 -

§ 2

Gewerbliche Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August 1978 (30. Juni 1978) durchgehend im Betrieb beschäftigt waren, haben Anspruch auf Zahlung der vollen Pauschale in Höhe von DM 300,-- (DM 135,--) brutto.

Die Pauschale ist zusammen mit dem Lohn für den Monat August 1978 (Juni 1978) auszuzahlen.

§ 3

Gewerbliche Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August 1978 (30. Juni 1978) nicht durchgehend im Betrieb beschäftigt waren, haben für jede volle Woche ihrer Beschäftigung im Betrieb Anspruch auf eine Teilpauschale in Höhe von DM 16,-- (DM 15,--) brutto gegen den jeweiligen Arbeitgeber.

Die Teilpauschale ist zusammen mit dem Lohn für den Monat August 1978 (Juni 1978) auszuzahlen. Beim Ausscheiden vor dem 31. August 1978 (30. Juni 1978) wird die Teilpauschale mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb fällig.

§ 4

Gewerbliche Arbeitnehmer, die während ihrer Beschäftigung gemäß § 2 oder § 3 keinerlei Lohnanspruch (keinen Lohnanspruch) haben, haben keinen Anspruch auf eine Pauschale nach diesen Bestimmungen (nach § 2 oder § 3).

Der Kläger war bei der Beklagten vom 22. Mai bis zum 22. September 1978 als Putzer beschäftigt. Mit dem Lohn für den Monat August zahlte die Beklagte dem Kläger eine Pauschale in Höhe von (9 x 16 =) 144,-- DM. Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe für 14 volle Beschäftigungswochen in der Zeit vom 22. Mai bis 31. August 1978 eine Pauschale in Höhe von (14 x 16 =) 224,-- DM zu. Er hat die Differenz geltend gemacht und vor dem Arbeitsgericht beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 80,-- DM brutto zu zahlen.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Kläger könne die Pauschale nur für neun Wochen mit voller Arbeitsleistung verlangen. Vom 28. bis 31. August 1978 habe der Kläger Urlaub gehabt, in der Zeit vom 2. bis 16. August 1978 habe er am Streik teilgenommen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die zugelassene Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.

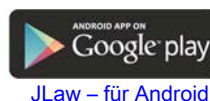
I. Die Berufung der Beklagten war zum Teil unzulässig.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, die Beklagte sei nicht berechtigt, die Pauschale wegen der Beteiligung des Klägers am Streik zu kürzen. Nur mit dieser Begründung setzt sich die Berufung der Beklagten auseinander. Sie übersieht dabei, daß die Beteiligung des Klägers am Streik allenfalls die Kürzung der Pauschale um drei Wochensätze zu begründen vermag. Damit, daß das Arbeitsgericht dem Kläger die Klageforderung auch in Höhe zweier weiterer Wochensätze zugesprochen hat, setzt sich die Begründung der Berufung nicht auseinander. Nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muß die Berufungsbegründung aber die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

enthalten. Für das Gericht und die Gegenpartei muß aus der Berufungsbegründung klar werden, in welchen Punkten und mit welchen Gründen das Urteil des Arbeitsgerichts angegriffen wird (BAG AP Nr. 6 zu § 519 ZPO). Das hat die Berufung hinsichtlich des von einer Streikbeteiligung des Klägers völlig unabhängigen Teils der Klageforderung nicht getan. Insoweit hätte das Landesarbeitsgericht daher die Berufung der Beklagten als unzulässig zurückweisen müssen. Dies führt zur teilweisen Aufhebung des angefochtenen Urteils.

II. Hinsichtlich der drei noch verbleibenden Wochensätze hat das Landesarbeitsgericht die Klage zu Unrecht abgewiesen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat § 4 TV-Pauschale dahin verstanden, daß diese Pauschale nur dann zu zahlen sei, wenn während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auch ein Lohnanspruch bestehe. Da für die Dauer der Teilnahme des Klägers am Streik dessen Lohnanspruch entfallen sei, könne er für diese Zeit auch nicht die Zahlung der Pauschale verlangen.

Diese Auslegung des TV-Pauschale ist rechtsfehlerhaft.

2.a) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind normative Bestimmungen von Tarifverträgen wie Gesetze auszulegen. Auszugehen ist dabei vom Wortlaut des Tarifvertrages. Der Wille der Tarifvertragsparteien ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er in der tariflichen Norm einen Niederschlag gefunden hat. Ergänzend ist auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen und Sinn und Zweck der tariflichen Norm in Betracht zu ziehen (vgl. zuletzt Urteil des Vierten Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt).

b) § 2 TV-Pauschale gibt Arbeitnehmern, die in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1978 durchgehend im Betrieb beschäftigt waren, einen Anspruch auf die volle Pauschale in Höhe von 300,-- DM brutto. § 3 TV-Pauschale regelt demgegenüber den Fall, daß ein Arbeitnehmer während des genannten Zeitraumes nicht durchgehend beschäftigt war. Dieser soll für die kürze-



re Beschäftigung nur eine geringere Pauschale, eine Teilpauschale erhalten, die für jede volle Beschäftigungswoche 16,-- DM beträgt.

Sowohl § 2 als auch § 3 stellen dabei mit den Worten "im Betrieb beschäftigt waren" nicht auf die tatsächliche Beschäftigung des Arbeitnehmers während der maßgebenden Zeiträume, sondern auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses ab. Das folgt unmittelbar aus § 4 TV-Pauschale. Diese Vorschrift bestimmt, daß Arbeitnehmer, die während ihrer Beschäftigung gemäß § 2 oder § 3 keinerlei Lohnanspruch haben, auch keinen Anspruch auf eine Pauschale haben. Wäre mit Beschäftigung in den §§ 2 und 3 TV-Pauschale die tatsächliche Beschäftigung gemeint, wäre § 4 nicht verständlich. Zeiten einer tatsächlichen Beschäftigung ohne entsprechenden Lohnanspruch sind nicht denkbar. Die Vorschrift erhält vielmehr nur dann einen Sinn, wenn sie den Fall regelt, daß während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses in den Zeiträumen der §§ 2 und 3 TV-Pauschale der Arbeitnehmer keinen Lohnanspruch hat.

c) Der Kläger hat in der Zeit vom 22. Mai bis 22. September 1978 in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten gestanden. Er hat daher nach § 3 TV-Pauschale Anspruch auf eine Teilpauschale. Die Zeit vom 22. Mai bis 31. August 1978 umfaßt 14 volle Beschäftigungswochen. Er hat daher nach § 3 TV-Pauschale Anspruch auf eine Teilpauschale in Höhe von 224,-- DM.

d) § 4 TV-Pauschale schließt diesen nach § 3 an sich gegebenen Anspruch auf die Teilpauschale aus, wenn der Arbeitnehmer für die Zeit des Bestehens seines Beschäftigungsverhältnisses, das ist für den Kläger die Zeit vom 22. Mai bis zum 31. August 1978, "keinerlei Lohnanspruch" hat. Dieser Wortlaut ist eindeutig. Er besagt, daß nur derjenige Arbeitnehmer keine Pauschale erhält, der trotz des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses im maßgebenden Zeitraum überhaupt keinen Anspruch auf Lohn hat. Das trifft für den Kläger nicht zu. Dieser hat von der Beklagten für die Zeit vom 22. Mai bis



31. August 1978, abgesehen von den beiden Streikwochen, Lohn erhalten.

Für die von der Beklagten vertretene Ansicht, daß der Anspruch auf die Pauschale insoweit entfalle, als innerhalb des maßgebenden Zeitraumes kürzere Zeitabschnitte - Wochen, Tage oder gar Stunden - ohne Lohnanspruch liegen, gibt der Wortlaut des § 4 TV-Pauschale keine Grundlage. § 4 TV-Pauschale hätte dann lauten müssen, daß der Anspruch auf die Pauschale insoweit entfällt, als der Arbeitnehmer - für eine Woche, für einen Tag oder für eine Stunde - keinen Anspruch auf Lohn hat. Eine solche auf kürzere Zeitabschnitte innerhalb des Beschäftigungszeitraumes abstellende Regelung haben die Tarifvertragsparteien nicht getroffen. § 4 TV-Pauschale stellt ausschließlich darauf ab, ob der Arbeitnehmer in dem Beschäftigungszeitraum überhaupt einen Lohnanspruch erworben hat. Ist das der Fall, steht ihm die volle Pauschale nach § 2 oder bei kürzerer Beschäftigung die Teilpauschale nach § 3 TV-Pauschale zu.

e) Auch Sinn und Zweck der tariflichen Regelung vermögen die Auslegung der Beklagten nicht zu rechtfertigen. Sicherlich ist zutreffend, daß mit der Zahlung der Pauschale dem Umstand Rechnung getragen werden sollte, daß die tariflichen Verbesserungen nicht schon zum 1. Mai, sondern erst zum 1. September 1978 in Kraft traten. Die bei einem rückwirkenden Inkrafttreten des RTV-Bau Berlin notwendig werdende Neuberechnung der Löhne, Auslösungen und sonstigen Leistungen in der Zeit von Mai bis August 1978 sollte vermieden werden. Anstelle konkret zu berechnender Nachzahlungen sollte eine Pauschale gewährt werden. Solche Pauschalzahlungen sind vielfach üblich, wenn ein neuer Tarifvertrag nicht nahtlos an einen abgelaufenen Tarifvertrag anschließt.

Die Höhe der Pauschale haben die Tarifvertragsparteien allein von der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht. Die Berechnung der Pauschale sollte so einfach wie möglich gestaltet werden. Zwar hätte auch ein



Abstellen auf volle Beschäftigungswochen mit einem Lohnanspruch eine Vereinfachung gegenüber einer konkreten Berechnung der Nachzahlung geführt, von dieser Möglichkeit haben die Tarifvertragsparteien jedoch keinen Gebrauch gemacht.

f) Der Senat verkennt nicht, daß dieses Verständnis der Regelung in § 4 TV-Pauschale zur Folge hat, daß ein Arbeitnehmer den Anspruch auf die volle Pauschale oder die volle Teilpauschale schon dann erwirbt, wenn er im maßgebenden Beschäftigungszeitraum auch nur für einen Tag einen Lohnanspruch erworben hat. Dieses Ergebnis erscheint jedoch nicht so widersinnig, daß sich die am eindeutigen Wortlaut der Vorschrift orientierte Auslegung verbietet.

Die Tarifvertragsparteien haben für Berlin die für das Bundesgebiet schon am 15. Juni 1978 vereinbarte Regelung übernommen. Für das Bundesgebiet war eine pauschale Nachzahlung nur für zwei Monate erforderlich. Sie belief sich im Höchstfalle auf 135,-- DM. Angesichts der relativen Geringfügigkeit dieses Betrages war es durchaus sinnvoll, allein auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses während dieser zwei Monate abzustellen und um der erstrebten Vereinfachung willen in Kauf zu nehmen, daß Arbeitnehmer die Pauschale auch dann erhielten, wenn sie während dieser Zeit einen Lohnanspruch nur für wenige Tage erwarben. Wenn sie demgegenüber in § 4 TV-Pauschale den Anspruch auf eine Pauschale gerade für den Fall ausschlossen, daß der Arbeitnehmer für diesen Zeitraum überhaupt keinen Lohnanspruch erwarb, so erklärt sich dies zwanglos aus der damaligen Situation. Es war die Frage streitig, ob betriebliche Sonderzahlungen, Jahresleistungen und ähnliche Einmalzahlungen, deren Höhe von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im Bezugsjahr abhängig war, auch dann zu zahlen sind, wenn der Arbeitnehmer während des Bezugszeitraumes überhaupt nicht oder nur ganz geringfügig gearbeitet hat, weil er während der übrigen Zeit nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraumes arbeitsunfähig krank oder ohne Bezüge beurlaubt war oder sein Arbeitsverhältnis aus sonstigen Gründen ruhte. Das Bundesarbeitsgericht



hatte in zwei Entscheidungen vom 18. Januar 1978 (AP Nr. 92 und 93 zu § 611 BGB Gratifikation) gerade entschieden, daß ein Arbeitnehmer, der während des ganzen maßgeblichen Kalenderjahres ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung arbeitsunfähig krank war, keinen Anspruch auf eine betriebliche Sonderzahlung oder eine Jahreszahlung habe. Angesichts dieser Umstände stellt sich § 4 TV-Pauschale als die klarstellende Übernahme dieser Rechtsprechung auch für den Anspruch auf die Pauschale dar. Arbeitnehmer, die während des ganzen Anspruchszeitraumes wegen Krankheit, unbezahlten Urlaubs oder wegen Ruhen des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Lohn haben, sollen auch keinen Anspruch auf die Pauschale haben. Im übrigen sollte es dabei verbleiben, daß sich die Höhe der Pauschale allein nach der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im maßgebenden Zeitraum bemißt.

Diese Regelung haben die Tarifvertragsparteien für das Land Berlin übernommen. Sie haben der Tatsache, daß der ausgleichende Zeitraum länger war, dadurch Rechnung getragen, daß die volle Pauschale auf 300,-- DM erhöht wurde. Der Umstand, daß in Berlin ein Arbeitskampf stattgefunden hatte und damit eine Vielzahl von Arbeitnehmern für die Zeit des Streiks einen Lohnanspruch nicht erworben hatte, war für sie ebenso wenig Anlaß, die Bundesregelung zu ändern, wie die mögliche Überlegung, daß nunmehr in Berlin ein Arbeitnehmer eine "Nachzahlung" in Form der Pauschale für vier Monate erhalten konnte, auch wenn er nur für einen Tag einen Lohnanspruch erworben hat. Nichts hätte näher gelegen, als § 4 TV-Pauschale anders zu fassen, wenn ein solches Ergebnis auch unter Berücksichtigung der erstrebten Vereinfachung als nicht mehr tragbar angesehen worden wäre. Statt dessen haben die Tarifvertragsparteien die Bundesregelung nicht nur schlicht übernommen, sondern den Zweck der Regelung in § 4 noch deutlicher dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie die Worte "keinen Lohnanspruch" durch die Worte "keinerlei Lohnanspruch" ersetzt haben.

§ 4 TV-Pauschale rechtfertigt daher die Kürzung der dem Kläger zu zahlenden Teilpauschale nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Die Tatsache, daß der Kläger während des maßgebenden Zeitraumes an einem Streik teilgenommen hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Zwar ist richtig, daß während eines Streiks die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen. Mit der Pflicht zur Arbeitsleistung entfällt ohne weiteres der Anspruch auf das Arbeitsentgelt. Das gilt jedoch nur für solche Entgeltansprüche, die unmittelbar an die unterbliebene Arbeitsleistung anknüpfen. Ansprüche, die wie hier nicht an die Arbeitsleistung, sondern allein an die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses anknüpfen, werden in ihrem Bestand und ihrer Höhe durch in die Beschäftigungszeit fallende Zeiten eines Arbeitskampfes grundsätzlich nicht berührt. Es muß sich vielmehr aus der den jeweiligen Anspruch regelnden Norm ergeben, ob und inwieweit die infolge eines Arbeitskampfes unterbliebene Arbeitsleistung den Anspruch berührt. Der TV-Pauschale macht - wie dargelegt - den Anspruch nicht von einer tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung abhängig. Er wird grundsätzlich allen Arbeitnehmern eingeräumt, die in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, auch wenn sie für einzelne Zeiten innerhalb dieses Arbeitsverhältnisses keine Arbeitsleistung erbracht und keinen Lohnanspruch erworben haben. Darauf, aus welchen Gründen die Arbeitsleistung unterblieben ist, kommt es nach dem TV-Pauschale nicht an. Die Beklagte kann daher auch nicht die Teilnahme des Klägers am Streik zum Anlaß für eine Kürzung der Teilpauschale nehmen. Diese steht dem Kläger vielmehr in voller Höhe zu, so daß das Urteil des Arbeitsgerichts wiederhergestellt werden mußte.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Dr. Wehr

Dr. Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

